

An den  
**Gerichtsvollzieher**  
Straße  
Ort

dieses Anschreiben ist nur ein  
unverbindliches Beispiel ohne jegliche  
Gewähr für Inhalt und Richtigkeit der  
Behauptungen darin - es wird keine  
Haftung übernommen - dies ist keine  
Rechtsberatung - Verwendung nur auf  
eigene Gefahr!

Vorab per FAX: xxxx

Datum

## **Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache** **Ihr Zeichen: xxx**

Sehr geehrte xxxx,

Ihr Schreiben vom xxx habe ich zur Kenntnis genommen. Leider sind die mir zugegangenen Unterlagen nicht vollständig. Ich bitte Sie daher, mir Nachfolgendes zu belegen bzw. schriftlich und zweifelsfrei zu begründen sowie die fehlenden Unterlagen nachzureichen:

Zum einen ist als Gläubiger sowie als dessen Vertreter die gleiche, falsche Angabe getätigt. Aussteller des benannten "Vollstreckungersuchens" soll zwar der Bayerische Rundfunk sein, jedoch mit der Adresse des nicht-rechtsfähigen Beitragsservice. Der Gläubiger vertritt sich demnach selber und das mit falscher Anschrift?

Zum anderen ist die Forderung der von Ihnen als "Gläubiger" bezeichneten Organisation gegenstandslos, da sie einer rechtsgültigen Unterschrift oder auch gar einer einfachen, namentlichen Kennzeichnung ermangelt. Dies gilt ebenso für sämtliche sonstigen Anschreiben oder sogenannten "Titel" oder "Bescheide" dieser bezeichneten Organisation. Ganz davon abgesehen hat diese nach eigenen Angaben "nichtrechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung" keine Befugnis, rechtskräftig tätig zu werden. Sie darf somit auch keine Gebühren erheben oder festsetzen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (dieser wird auch als Vertrag in den Gesetzblättern und nicht als Gesetz geführt), auf den sich die "Gläubigerin" offensichtlich bezieht, wurde von den Landesparlamenten der einzelnen sog. Bundesländer geschlossen. Da es sich hierbei um eine Zwangs-

gebühr ohne bestellte Gegenleistung, also um eine versteckte Steuer handelt, verstößt diese gegen das Grundgesetz, welches auch noch ranghöher ist. Die Landesparlamente besitzen nicht die Legitimation für Steuererhebungen, unabhängig der Bezeichnung. Diese Zwangsgebühr verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 GG, da sie ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit darstellt. Sh. dazu auch:

- Verstoß gegen geltendes Völkerrecht AEMR Art. 20 (2) "Niemand darf gezwungen werden einer Vereinigung anzugehören". Allein dieser Absatz (ranghöher) entzieht dem Beitragsservice (Gläubigerin) jegliche gesetzliche Grundlage.
- Verstoß gegen Art. 1 (2), Art. 5 (1) und Art. 25 GG
- Verstoß gegen das Sozialstaatenprinzip Art. 20 (1) und Art. 28 (1.1) GG
- Verstoß gegen Art. 46 Haager Landkriegsordnung

Mehrere voneinander unabhängige Gutachten belegen, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag gesetzeswidrig ist bzw. gegen höherrangiges Recht verstößt. Die Regelungen verletzen die gebotene Beitragsgerechtigkeit. Beiträge darf man gem. höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar im Rahmen der Verwaltung von Massenvorgängen typisieren, die jeweilige Inhaberschaft von Wohnungen, Betriebsstätten, Kfz, Motorschiffen bildet jedoch keinen beitragsgerechten Maßstab für Vorteile eines möglichen Rundfunkempfangs jeweiliger Personen ab.

Der Beitragsservice kann keine Urkunde seiner Körperschaft nach deutschem Recht gem. §99 VwGO vorweisen. An dieser Stelle möchte ich Ihnen auch gern die Doktorarbeit der ehemaligen NDR-Mitarbeiterin Anna Terschüren nahelegen, die explizit über die Verfassungswidrigkeit des novellierten Rundfunkbeitrages Ihrer Mandantin ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice aufklärt.

Die Vollstreckungsvorankündigung mit dem Zeichen **xxxx** entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage.

Bitte teilen Sie mir daher mit, auf welcher Rechtsgrundlage Sie hier gegen mich vorgehen und belegen mir die zur Zwangsvollstreckung zwingend notwendigen Unterlagen gem. § 750 ZPO, § 724 ZPO, §725 ZPO oder § 704 ZPO. Die Nennungen des § 794 ZPO dürften hier keine Anwendung finden, da hier von Kostenfestsetzungs**beschlüssen** und **Vollstreckungsbescheiden** die Rede ist. Gesetzlich kommen diese nicht ohne Judikative aus.

Ein sog. Festsetzungsbescheid (dieses Wort existiert lt. juristischem Wörterbuch gar nicht und wird lt. weiterer Internetrecherche auch NUR vom Beitragsservice praktiziert) einer nicht rechtsfähigen Gemeinschaftseinrichtung kann einen solchen Vorgang unter keinen Bedingungen erfüllen, egal durch wen auch immer beauftragt oder bevollmächtigt.

Ich bitte Sie daher, mir auch die entsprechenden zur Vollstreckung notwendigen bzw. die benötigten Urteile, Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheide (mit leserlichen Unterschriften) zukommen zu lassen. Dazu verweise ich auf § 699 ZPO.

Auch wenn der Bayerische Rundfunk selbst aktiv werden würde, so ist dieser offiziell keine Behörde, also dürfte auch dieser keine rechtswirksamen Bescheide oder Titel selbständig ausstellen oder Amtshilfe beantragen.

Sollte dies Ihrer Ansicht nach anders sein, erbitte ich dazu auch die nach dem § 35 GG benötigten Rechts- bzw. Amtshilfeersuchen vorzulegen, also den in vollem Umfang ausgefüllten Bogen (verbindliches Formular) mit der deutlich erkennbaren Angabe des Namens einer Person samt deren rechtsgültigen Unterschrift.

Wie schon erwähnt ist der Schritt der Amtshilfe ausschließlich Behörden vorbehalten und Folge zu leisten.

Ich weise auch hier noch mal drauf hin, dass ein Vollstreckungsauftrag gem. § 754 ZPO mit der Übermittlung der **vollstreckbaren Ausfertigung** vorliegen muss. Vollstreckbar wird eine Ausfertigung durch den Beschluss der Judikative.

Die Tatsache, dass die von Ihnen genannte "Gläubigerin" ein (rechtswidriges) Vollstreckungsersuchen bei Ihnen eingereicht hat, ist kein Beweis für die Rechtmäßigkeit der Forderung. Auch die Eigenernennung der Vollstreckbarkeit auf den Unterlagen ersetzt keinen Beweis.

Solange dieser schriftliche Beweis nicht erbracht wurde, bleibt die Forderung nichtig. Ich orientiere mich dabei an geltendem Recht und Gesetz.

Bitte belegen Sie mir auch in glaubhafter Form (Kopie) den rechtsgültigen, vom Richter eigenhändig und leserlich unterschriebenen Beschluss für Ihre Handlungsweise.

Zuletzt bleibt noch zu vermerken, dass auch nach § 802a ZPO Abs. 2 der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nur bei Einhaltung der Voraussetzungen zur Vollstreckung befugt ist. Gem. § 754 ZPO kann ein Mangel des Auftrages gegenüber dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden. Mängel entdeckte ich hier so einige!

Die von mir hier zitierten Feststellungen und Fakten bitte ich sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, da Sie u.a. aufgrund der aufgehobenen Staatshaftung als auch gem. § 823 BGB, § 839 BGB sowie § 63 (1) BBG die volle, persönliche Haftung tragen.

Ich weise Sie auch darauf hin, dass Sie gem. § 60 BBG dem ganzen Volk dienen, nicht nur einer Partei, Ihre Aufgaben daher gewissenhaft zu prüfen und unparteiisch zu handeln haben und durch Ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des **Grundgesetzes** (ranghöheres Recht) bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen.

Das tatsächlich geltende Recht (auch Völkerrecht) ist nach rechtsstaatlichen Prinzipien anzuwenden.

Beiläufig möchte ich erwähnt haben, dass nach Ansicht des Landgerichts Frankenthal (Az.: 6 O 2281/12) sogar eine Mahnkostenpauschale von 5,00 Euro zu hoch ist. Unternehmen dürfen hiernach keine überhöhten Mahnkosten in Rechnung stellen. Im vorliegenden Falle sollen sogar je 8,00 Euro in Rechnung gestellt werden. Nachdem Rechtsmittel gegen das Urteil des LG Frankenthal über zwei Instanzen erfolglos geblieben sind, ist das Urteil jetzt rechtskräftig.

Ich mache Sie rein vorsorglich darauf aufmerksam, dass ich sämtliche Unterlagen an die russische Botschaft schicken werde, falls sich abzeichnen sollte, dass meine Rechte sowie geltende Gesetze übergangen werden.

Ich bitte Sie hiermit erneut, die Rechtmäßigkeit Ihrer Forderung meiner Person gegenüber zweifelsfrei und schriftlich **vor** dem von Ihnen genannten Termin zu beweisen, da ansonsten auch hier Nichtigkeit vermutet werden kann. Dem widerspreche ich daher wegen **Rechtsunsicherheit**.

Bitte beachten Sie aber auch zum Termin, den Sie sonst ggf. verlegen müssten (dazu bitte noch eine Terminbestätigung) dass zur Abnahme des Eides, den die Vermögensauskunft beinhaltet ein Richter zugezogen werden muss (§ 802c ZPO Abs. 3, sowie § 478 ZPO, § 480 ZPO).

Auch möchte ich an der Stelle hinweisen, dass nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, analog Art. 6 II EMRK, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, -und somit die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung oder auch Vermögensauskunft-, eine **Menschenrechtsverletzung** darstellt.

Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (Vermögensauskunft an Eides statt) ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, unfreiwillig eine Erklärung gegen sich selbst abzugeben. (Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK).

Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden:  
Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.  
(auch nach IP66 Art. 11)

IP66= Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, vom Dez. 1966 (BGBl. 1973 S. 1534)

Art. 25 GG – Vorrang des Völkerrechts: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. **Sie gehen den Gesetzen vor** und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Ich möchte mich schon im Voraus für Ihr Verständnis in dieser Sachangelegenheit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen